

Allgemeine Geschäftsbedingungen Auftragsverarbeitung (AGB AV)

1. Allgemeines

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Auftragsverarbeitung (AGB AV) gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen der lohnexperte AG und dem Vertragspartner (nachfolgend auch Auftraggeber oder AG genannt) im unternehmerischen Bereich und werden durch die ausdrückliche Bezugnahme in den AGB der lohnexperte AG in den Vertrag (nachfolgend Hauptvertrag) einbezogen.

(2) Diese AGB AV konkretisieren die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus dem im Hauptvertrag beschriebenen Leistungen ergeben. Sie finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (nachfolgend auch „Daten“ genannt) des Auftraggebers verarbeiten. Sie gelten ergänzend und nachrangig zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der lohnexperte AG.

2. Gegenstand, Art und Zweck und Dauer

(1) Aus dem Hauptvertrag, den AGB AV sowie der Anlage zu diesen AGB AV ergeben sich Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen.

(2) Die Bestimmungen dieser AGB AV gelten für die Dauer der tatsächlichen datenschutzrelevanten Leistungserbringung gemäß des Hauptvertrags, sofern sich aus den Bestimmungen dieser AGB AV nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben.

3. Umgang und Weisung

(1) Die lohnexperte AG verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung des Vertragspartners. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und dessen Anlagen vereinbart sind. Der Vertragspartner ist dabei für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit aller Verarbeitungen i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO allein verantwortlich.

(2) Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Vertragspartner danach schriftlich (Textform nach § 126 lit. b BGB) geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

4. Pflichten der lohnexperte AG

(1) Die lohnexperte AG verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen des Auftrags und auf Weisung des Auftraggebers, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikels 28 Abs. 3 lit. a DSGVO vor. Die lohnexperte AG informiert den Vertragspartner unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt und darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Vertragspartner bestätigt oder abgeändert wurde.

(2) Die lohnexperte AG sichert zu, dass die Verarbeitung grundsätzlich innerhalb der EU bzw. des EWR erfolgt. Jegliche Verlagerung in ein Drittland darf nur mit Zustimmung des

Auftraggebers und unter den in Kapitel V der DSGVO enthaltenen Bedingungen sowie bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags erfolgen.

(3) Die lohnexperte AG sichert zu, dass die zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen dieses Vertrags vertraut gemacht, fortlaufend angemessen angeleitet und überwacht sowie regelmäßig geschult werden und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(4) Die lohnexperte AG hat fachkundige und zuverlässige Person als Datenschutzbeauftragte/n benannt. Sie können deren bzw. dessen Kontaktdaten der Anlage zu diesen AGB AV entnehmen.

(5) Die lohnexperte AG gestaltet die eigene innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird und weist dem Vertragspartner die Einhaltung der niedergelegten datenschutzrechtlichen Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Die lohnexperte AG trifft dazu technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Vertragspartners, die den Anforderungen von Art. 32 DSGVO genügen und die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Die lohnexperte AG sichert zu, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen einzusetzen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Eine Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere an den technischen Fortschritt, bleibt der lohnexperte AG vorbehalten, wobei sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(6) Die lohnexperte AG unterstützt, soweit vereinbart, den Auftraggeber im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

(7) Die lohnexperte AG unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich, wenn ihr Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Vertragspartners bekannt werden, trifft die erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Reduktion möglicher Folgen für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und spricht sich unverzüglich mit dem Vertragspartner ab.

(8) Im Falle einer Inanspruchnahme des Vertragspartners durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich die lohnexperte AG den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruchs im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Auftragsverarbeitung (AGB AV)

(9) Die lohnexperte AG vernichtet oder übergibt dem Auftraggeber nach dessen Aufforderung, spätestens aber mit Beendigung des Hauptvertrags sämtliche in ihren Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen.

(10) Die lohnexperte AG erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber nach Terminvereinbarung mit angemessener Vorlaufzeit, ohne Störung des Betriebsablaufs und nach Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Vertragspartner und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Informationssicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen auf Kosten des Auftraggebers selbst oder durch beauftragte Dritte – auch vor Ort – zu kontrollieren. Sollte der durch den Vertragspartner beauftragte Dritte in einem Wettbewerbsverhältnis zur lohnexperte AG stehen, hat diese gegen diesen ein Einspruchsrecht.

(11) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Vertragspartners eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich der vorstehende Absatz entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

5. Rechte und Pflichten des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner hat die lohnexperte AG unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er im Rahmen der Leistungserbringung durch die lohnexperte AG Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Vertragspartners durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO gilt Ziff. 4.8 entsprechend.

(3) Der Vertragspartner nennt der lohnexperte AG einen Ansprechpartner für die im Rahmen des Vertrags anfallenden Datenschutzfragen.

6. Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Wahrnehmung ihrer Rechte gem. Kap. III DSGVO an die lohnexperte AG, wird diese die betroffene Person unverzüglich an den Vertragspartner verweisen, sofern eine Zuordnung an den Vertragspartner nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und diesen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und auf Weisung bei der Bearbeitung unterstützen, soweit vereinbart. Die lohnexperte AG haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

7. Fernwartung

Sofern die lohnexperte AG vom Auftraggeber auch mit dem Support oder der Fernwartung von IT-Systemen oder Anwendungen beauftragt wird, ist die lohnexperte AG

verpflichtet, dem Auftraggeber eine wirksame Kontrolle der Fernwartungsarbeiten zu ermöglichen. Dies kann z.B. durch Einsatz einer Technologie erfolgen, die es dem Auftraggeber ermöglicht, die von der lohnexperte AG durchgeführten Arbeiten auf einem Monitor o.ä. Gerät zu verfolgen oder die durchgeführten Arbeiten nachträglich mittels einer angefertigten Aufzeichnung oder eines Protokolls nachzuvollziehen.

8. Unterauftragsverhältnisse bzw. Subunternehmer

(1) Im Rahmen der Auftragsausführung gestattet der Auftraggeber der lohnexperte AG grundsätzlich, weitere Auftragsverarbeiter zur Durchführung von (Teil-)Leistungen heranzuziehen, einzusetzen, auszutauschen oder nicht mehr zu beauftragen. Die lohnexperte AG wird mit den Subunternehmen im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

(2) Die lohnexperte AG informiert den Vertragspartner über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung weiterer oder die Ersetzung bestehender Subunternehmer, wodurch der Vertragspartner die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen binnen 14 Tagen nach Zugang der Information Einspruch zu erheben. Der Vertragspartner wird die Genehmigung derartiger Änderungen nicht ohne wichtigen Grund verweigern. In diesem Zusammenhang gelten die derzeit in der Anlage zu diesen AGB AV aufgeführten Subunternehmen als vom Vertragspartner genehmigt.

(3) Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieses Vertrags sind nur solche Leistungen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen. Nebenleistungen, wie beispielsweise Transport, Wartung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder Benutzerservices sind nicht erfasst. Die Pflicht des Auftragnehmers, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Informationssicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.

9. Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

(1) Sollte Eigentum des Auftraggebers bei der lohnexperte AG durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB AV und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt.

(3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser AGB AV den Regelungen des Hauptvertrags vor. Im Übrigen gelten sie ergänzend und nachrangig zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der lohnexperte AG. Sollten einzelne Teile dieser AGB AV unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB AV im Übrigen nicht.